



Serbski Sejm
Sprecher des Wahlausschusses: Tomaš Čornak
Hłowna 9 | Hauptstr. 9
D-01920 Njebjelčicy | Nebelschütz
info@serbski-sejm.de

wólbny pórěd | wólbny porjad | Wahlordnung

Überarbeitete finale Version in deutscher Sprache

Verschiebung der Termine gemäß Beschluss Nr. 61 des Serbski Sejm

04.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Wahlordnung zur Wahl des 2. Serbski Sejm	4
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Wahlsystem.....	4
§ 4 Wahlzeit	5
§ 5 Wahlgorgane	5
§ 6 Wahlkommission	5
§ 7 Briefwahlvorstand.....	7
§ 8 Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	8
§ 9 Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung	8
§ 10 Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung	9
§ 11 Wählbarkeit.....	9
§ 12 Führung des Wählerverzeichnisses	9
§ 13 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag	9
§ 14 Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen.....	11
§ 15 Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen.....	12
§ 16 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	12
§ 17 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	13
§ 18 Abschluss des Wählerverzeichnisses	14
§ 19 Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen.....	14
§ 20 Wahlvorschlagsrecht.....	14
§ 21 Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge	14
§ 22 Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten	16
§ 23 Rücktritt und Tod von Kandidatinnen und Kandidaten	17
§ 24 Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen	17
§ 25 Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung.....	17
§ 26 Zulassung der Einzelwahlvorschläge.....	18
§ 27 Stimmzettel und Wahlunterlagen.....	19
§ 28 Stimmabgabe durch Briefwahl.....	20
§ 29 Behandlung der Wahlbriefe	21
§ 30 Zurückweisung von Wahlbriefen.....	22
§ 31 Ungültige Stimmen	22
§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand	23
§ 33 Zählung der Wählerinnen und Wähler.....	24
§ 34 Zählung der Stimmen.....	24

§ 35	Vorläufiges Wahlergebnis.....	25
§ 36	Niederschrift.....	25
§ 37	Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen	25
§ 38	Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission.....	26
§ 39	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	27
§ 40	Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.....	27
§ 41	Annahme der Wahl	27
§ 42	Verlust der Mitgliedschaft im 2. Serbski Sejm	28
§ 43	Berufung von Ersatzpersonen	28
§ 44	Wahlanfechtung	28
§ 45	Wiederholungswahl	29
§ 46	Stimmzettel und Vordrucke	29
§ 47	Hilfskräfte	30
§ 48	Sicherung der Wahlunterlagen.....	30
§ 49	Vernichtung der Wahlunterlagen	30
§ 50	Wahlkosten.....	30
§ 51	Fristen und Termine sowie Schriftform	30
§ 52	Inkrafttreten.....	31

Wahlordnung zur Wahl des 2. Serbski Sejm

- (1) Auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, manifestiert in den verfassungsmäßigen Rechten des Teilstaatsvolkes der Sorben und Wenden auf innere Selbstbestimmung (§25 GG) und kulturellen Selbsterhalt (UN-Charta, Art. 1 Nr. 2, 55, 77), im Verfassungsgrundsatz der Volkssouveränität (§20 GG), mit Bezug auf die im durch die BRD ratifizierten Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO 169) garantierten Rechte, sowie auf Grund des unveräußerlichen Rechtes jedes Volkes auf eine Wahl beschließt der Serbski Sejm:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbare Wahl des 2. Serbski Sejm.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Serbski Sejm im Sinne dieser Wahlordnung ist das von Sorbinnen und Sorben und Wendinnen und Wenden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gebildete und dadurch demokratisch legitimierte Parlament, welches das sorbische/wendische Volk politisch vertritt. Der Wahlausschuss des Serbski Sejm erarbeitet diese Wahlordnung.
- (2) Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter im Sinne dieser Wahlordnung sind unabhängige Personen, die die Wahl des 2. Serbski Sejm beaufsichtigen. Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung zu bewerten und Empfehlungen abzugeben (§ 8).
- (3) Vereinigungen im Sinne dieser Wahlordnung sind
- a. Vereine, Parteien, Stiftungen oder sonstige Verbände sowie deren Untergruppierungen, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie
 - b. sonstige Interessengruppen, die ihre sorbischen/wendischen Anliegen benennen und begründen.
- (4) Geschäftsstelle im Sinne dieser Wahlordnung ist Hauptstraße 11, 01920 Nebelschütz.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Der 2. Serbski Sejm besteht aus bis zu vierundzwanzig Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Sorbinnen und Sorben sowie Wendinnen und Wenden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl nach Einzelwahlvorschlägen der Vereinigungen (§ 2 Absatz (3)) gewählt werden.
- (2) Aus den Kandidatinnen und Kandidaten werden bis zu zwölf Abgeordnete mit wendischem/niedersorbischem Bekenntnis und bis zu zwölf Abgeordnete mit obersorbischem

Bekenntnis gewählt, um eine paritätische Besetzung mit Abgeordneten beider Bekenntnisse zu ermöglichen. Wird für ein Bekenntnis eine geringere Zahl als zwölf Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, reduziert sich die Anzahl der Abgeordneten des anderen Bekenntnisses jedoch nicht.

- (3) Gewählt sind für jedes Bekenntnis jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Kandidatinnen und Kandidaten wendischen/niedersorbischen Bekenntnisses und für die Kandidatinnen und Kandidaten obersorbischen Bekenntnisses jeweils drei Stimmen. Sie bzw. er kann einem Einzelwahlvorschlag (einer Kandidatin oder einem Kandidaten) nur eine Stimme geben.
- (5) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.
- (6) Die Dauer der Legislatur wird vom 2. Serbski Sejm nach dessen Konstituierung festgelegt. Sie soll 6 Jahre nicht überschreiten.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahl beginnt am 12.05.2024 mit dem Wahlaufruf. Der letzte Tag der Briefwahl und das Ende der Wahlzeit ist der 06.03.2025 um 18 Uhr.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Beginn und den letzten Tag der Briefwahl (Ende der Wahlzeit) auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle öffentlich bekannt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie der Briefwahlvorstand mit der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Die Wahlkommission bestimmt die Mitglieder des Briefwahlvorstands.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission und des Briefwahlvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der

Serbski Sejm benennt vor der Wahl die Mitglieder der Wahlkommission und aus deren Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Die Wahlkommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung sind durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes sowie auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt zu machen.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Wahlkommission erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung per E-Mail, Post oder telefonisch zugehen.
- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt über jede Sitzung eine Niederschrift. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er Mitglied der Wahlkommission ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in jeder Sitzung alle Mitglieder, die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in jeder Sitzung alle anwesenden Gäste zur Verschwiegenheit über die ihnen während der Sitzung bekanntwerdenden Angelegenheiten hin.
- (8) Die Wahlkommission kann ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.
- (9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Geschäfte der Wahlkommission am Ort der Geschäftsstelle.
- (10) Die Wahlkommission und der Serbski Sejm machen die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschrift der

Geschäftsstelle mit Telekommunikationsanschlüssen auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle öffentlich bekannt.

- (11) Die Wahlkommission besteht nach der Wahl bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 49) bzw. für die Wiederholung der Wahlen (§ 45) fort. Für ausgeschiedene Mitglieder kann der Serbski Sejm neue Mitglieder benennen.
- (12) Die Wahlkommission erstellt Berichte zur Information der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und der Öffentlichkeit:
- i. einen Zwischenbericht vor der Bekanntgabe der Kandidaturen,
 - ii. einen vorläufigen Wahlbericht nach Feststellung des Wahlergebnisses und
 - iii. einen endgültigen Wahlbericht nach Vernichtung des Wählerverzeichnisses.

§ 7 Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert Vereinigungen gemäß § 2 Absatz (3) auf, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Personen als Mitglied des Briefwahlvorstands vorzuschlagen. In der Aufforderung soll auf die Regelung des § 5 Absatz (3) hingewiesen werden. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist, spätestens zwei Tage nach dem Ende der Wahlzeit, beruft die Wahlkommission die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Werden nicht genügend geeignete Personen vorgeschlagen, so beruft die Wahlkommission die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstandes beruft aus den Beisitzerinnen und Beisitzern die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstandes so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- (5) Der Briefwahlvorstand wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für den Tag der Stimmenauszählung einberufen. Die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstands leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes.

- (6) Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer, anwesend sind.
- (7) Der Briefwahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

- (1) Interessierte Personen, die zum Beginn der Wahlzeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf Basis dieser Wahlordnung und während der Wahlzeit beim Serbski Sejm als Wahlbeobachterinnen bzw. Wahlbeobachter akkreditieren lassen.
- (2) Der Serbski Sejm bestätigt die Akkreditierung und veröffentlicht die Namen, den Wohnort und – falls zutreffend – den Namen der entsendenden Vereinigung im Internet.
- (3) Den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern steht wie allen anderen Personen die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Wahlkommission und der Stimmauszählung, sowie ggf. den Sitzungen des Schiedsausschusses (§ 44) offen.
- (4) Die Wahlkommission berichtet an die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter gemäß § 6(12).
- (5) Die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sind aufgerufen, die Durchführung der Wahlen gemäß der Wahlordnung zu überprüfen und zu bewerten. Es steht ihnen frei, Art und Zeitpunkt ihrer Bewertungen zu wählen.
- (6) Die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sind aufgerufen, den Serbski Sejm über Abweichungen von der Wahlordnung zu informieren. Der Serbski Sejm wird eventuelle Probleme gemeinsam mit der Wahlkommission und den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern diskutieren. Ziel soll es sein, gemeinsam zu einer Bewertung und ggf. einer Lösung zu gelangen. Während der Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission über eventuelle Maßnahmen. Die vorliegenden Informationen, Diskussionen und Entscheidungen sind durch die Wahlkommission zu protokollieren und den Wahlberichten gemäß § 6(12) beizufügen.
- (7) Die Bewertungen der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die Entscheidungen der Wahlkommission werden im Falle einer Wahlanfechtung (§ 44) berücksichtigt.

§ 9 Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Sorbinnen und Sorben und Wendinnen und Wenden, die sich durch Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 13) als solche bekennen und am letzten Tag der Briefwahl

- a. Bürgerinnen oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind sowie
- b. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung

(1) Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis für die Wahl des 2. Serbski Sejm eingetragen ist.

(2) Eine wahlberechtigte Person wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(3) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person kann an der Wahl des 2. Serbski Sejm nur mit Wahlschein durch Briefwahl teilnehmen.

§ 11 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Sorbinnen und Sorben und Wendinnen und Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wahlkommission führt das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum sowie Wohn- oder Erreichbarkeitsanschrift. Das Wählerverzeichnis kann nach Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern gegliedert werden. Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) In das Wählerverzeichnis dürfen nur wahlberechtigte Personen eingetragen werden, die ihre Eintragung gemäß § 13 beantragt haben.

§ 13 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum elften Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl bei der Wahlkommission zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Eintragung im entsprechenden Onlineformular auf der Homepage www.serbski-sejm-2024.de oder Eintragung in Listen der Wahlkommission als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antrag muss Familienname, Vornamen und Geburtsdatum sowie die Anschrift der wahlberechtigten Person entsprechend dem gültigen Personalausweiseintrag enthalten.

Eine antragstellende Person, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, kann anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben. Namen und Anschrift können zusätzlich in sorbischer/wendischer Schreibweise angegeben werden.

- (3) Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet zeitnah über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person zeitnah, jedoch nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Absatz (3) Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 14 Absatz (2)) zu übersenden. Eine ablehnende Entscheidung ist der antragstellenden Person schnellstmöglich bekannt zu geben. Die antragstellende Person kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Wahlkommission zu erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlkommission sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abweichend von Absatz (1) spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Einzelwahlvorschläge (§ 20 Absatz (2)) stellen und dabei die Kandidatur ankündigen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet sofort über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person sofort eine Bescheinigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis auszufertigen und zu übersenden. Dies ist im Wählerverzeichnis einzutragen. Eine ablehnende Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort bekannt zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Wahlkommission zu erheben. Die Wahlkommission hat die Beschwerde sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet sofort über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlkommission sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem

Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 3 gilt entsprechend. Die Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 14 Absatz (2)) ist analog zu Satz (5) nach Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Absatz (3) Satz 1) zu übersenden.

- (7) Werden einer wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt, so ist dies im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (8) Wird eine Person, die bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der erteilte Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Wahlkommission führt darüber ein Verzeichnis, in das die Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten und die Wohn- oder Erreichbarkeitsanschriften der betroffenen Personen aufzunehmen sind. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Wahlkommission der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter das Verzeichnis nach Satz (2). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Mitglied der Wahlkommission für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Satz 2 erhält.

§ 14 Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen

- (1) Jede wahlberechtigte Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält von der Wahlkommission zeitnah, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge § 26 Absatz (3) Satz 1), eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
- i. die Mitteilung, dass die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - ii. den Hinweis, dass die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl mit den beigefügten Briefwahlunterlagen ausüben kann,
 - iii. die Angabe des letzten Tages der Briefwahl und des Endes der Wahlzeit.
- (2) Der Wahlbenachrichtigung sind nach § 27 folgende Briefwahlunterlagen beizufügen:
- i. ein Wahlschein,
 - ii. ein Wahlbriefumschlag,
 - iii. ein Stimmzettelumschlag,
 - iv. ein Stimmzettel und
 - v. ein Merkblatt zur Briefwahl.

- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag sind die vollständige Anschrift der Wahlkommission und der

Vermerk „Wahlbrief“ anzugeben. Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlkommission freizumachen; dies entfällt, wenn die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

§ 15 Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen

- (1) Die Wahlkommission macht spätestens mit dem Wahlauf Ruf öffentlich bekannt,
- i. wie lange und zu welchen Tageszeiten bei der Geschäftsstelle das Wählerverzeichnis nach § 16 eingesehen werden kann,
 - ii. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 16 das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
 - iii. wie lange, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen gemäß § 13 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden und dass antragstellende Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben können,
 - iv. dass bei der Wahlkommission innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 - v. dass jeder wahlberechtigten Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zeitnah, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 26 Absatz (3) Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen übersandt werden sowie
 - vi. wie durch Briefwahl gewählt wird.
- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz (1) ist mindestens auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlkommission nimmt die an die Geschäftsstelle geschickten Wahlbriefe fortlaufend in Empfang und bewahrt nach Prüfung die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die Wahlscheine in einer versiegelten Urne auf (siehe § 29).

§ 16 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 24.-25.02.2025 (Einsichtsfrist) während

der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

§ 17 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist (§ 16 Absatz (1)) bei der Wahlkommission einzulegen. Der Einspruch kann auf die Aufnahme einer neuen Eintragung oder auf die Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung gerichtet sein. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (3) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erhoben werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am siebten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde und trägt dafür Sorge, dass die Wahlkommission sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlkommission mitzuteilen und in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird eine dritte Person durch den Einspruch negativ betroffen, so hat die Wahlkommission der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist der betroffenen Person sofort mitzuteilen. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Wahlkommission Beschwerde erheben; Absatz (3) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält sofort eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen.

Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind im Wählerverzeichnis zu erläutern sowie mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person, im automatisierten Verfahren mit einem Hinweis auf die verantwortliche Person zu versehen.

§ 18 Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wahlkommission schließt das Wählerverzeichnis am siebenten Tag vor dem Ende der Wahlzeit ab. Sie stellt dabei die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen fest. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist ein Ausdruck herzustellen. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person zu versehen.
- (2) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Änderungen nicht mehr zulässig.

§ 19 Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Einzelwahlvorschlägen auf, gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Einzelwahlvorschläge eingereicht werden müssen und weist auf die Bestimmungen, über den Inhalt und die Form der Einzelwahlvorschläge sowie die mit den Einzelwahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.
- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mindestens auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.

§ 20 Wahlvorschlagsrecht

- (1) Jede Vereinigung (§ 2 Absatz (3)) kann bis zu zwölf Einzelwahlvorschläge einreichen. Jeder Einzelwahlvorschlag darf nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten enthalten. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nur auf einem Einzelwahlvorschlag benannt werden.
- (2) Die Einzelwahlvorschläge sind bis zum 22.11.2024, 18 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

§ 21 Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge

- (1) Die Einzelwahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Jeder Einzelwahlvorschlag muss enthalten:
 - i. den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift entsprechend dem gültigen Personalausweiseintrag sowie

den Beruf oder die Tätigkeit und das obersorbische oder wendische/niedersorbische Bekenntnis der Kandidatin oder des Kandidaten,

- ii. den Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der einreichenden Vereinigung (§ 2 Absatz (3)).

(2) Namen, Wohnort und Beruf bzw. Tätigkeit sind auch in sorbischer/wendischer Schreibweise bzw. Übersetzung anzugeben.

(3) Jeder Einzelwahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Werden keine Vertrauenspersonen benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz (4) unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Wird nur eine Vertrauensperson benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz (4) unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Einzelwahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben oder umgehend beantragen. Es ist zulässig, die Kandidatin oder den Kandidaten als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für andere Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen. Eine Person kann für mehrere Einzelwahlvorschläge derselben Vereinigung als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vorstandes bzw. der Unterstützer, die den Einzelwahlvorschlag unterzeichnet haben, durch andere ersetzt werden; die Erklärung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist nur wirksam, wenn sie gemäß Absatz (4) unterzeichnet ist.

(4) Jeder Einzelwahlvorschlag muss

- iii. im Fall, dass es sich um eine Vereinigung nach § 2 (3)a handelt, von mindestens zwei Mitgliedern deren Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Vorstand im Sinne des Satzes 1 ist auch der Vorstand eines Gebietsverbandes, der das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in den Ländern Brandenburg und Sachsen umfasst.
- iv. im Fall, dass es sich bei der Vereinigung um eine Vereinigung nach § 2 (3)b

handelt, von mindestens zwölf Unterstützerinnen oder Unterstützern mit jeweiliger Angabe von deren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift entsprechend dem gültigen Personalausweiseintrag sowie deren Beruf oder Tätigkeit unterzeichnet sein. Jede Unterstützerin und jeder Unterstützer darf bis zu zwölf Einzelwahlvorschläge unterzeichnen und muss die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben oder umgehend beantragen.

(5) In einem Einzelwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie oder er zur Wahl des Serbski Sejm wahlberechtigt ist und am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(7) Dem Einzelwahlvorschlag sind beizufügen

- v. die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufnahme in den Einzelwahlvorschlag zustimmt,
- vi. die Bescheinigung über die Eintragung der Kandidatin oder des Kandidaten in das Wählerverzeichnis nach § 13 Absatz (6) Satz 3,
- vii. die Versicherung an Eides statt der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absatz (6) Satz 1.

(8) Jede Vereinigung hat zudem ihren Einzelwahlvorschlägen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 22 sowie, falls vorhanden, die Satzung der Vereinigung bzw., falls nicht vorhanden, eine Begründung der sorbischen/wendischen Anliegen der Vereinigung, beizufügen.

§ 22 Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Als Kandidatin oder Kandidat auf einen Einzelwahlvorschlag kann in einem Einzelwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Vereinigungen nach deren eigenen Regeln hierzu gewählt worden ist.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie die Ergebnisse der Wahlen der Kandidatinnen und Kandidaten ist mit den Einzelwahlvorschlägen einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei weitere Mitglieder oder Delegierte, die an der Versammlung teilgenommen haben, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz (2) beachtet worden sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.
- (4) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten regeln die Vereinigungen.

§ 23 Rücktritt und Tod von Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 26 Absatz (3) Satz 1) von der Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (2) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 26 Absatz (3) Satz 1) von der Kandidatur zurück oder stirbt sie oder er, so gilt der Einzelwahlvorschlag als nicht eingereicht.
- (3) Stirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 26 Absatz (3) Satz 1), so ist der Tod für die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzpersonen scheidet die verstorbene Kandidatin oder der verstorbene Kandidat aus.

§ 24 Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen

- (1) Ein Einzelwahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 26 Absatz (3) Satz 1) durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Die Zurückziehung des Einzelwahlvorschlages ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

§ 25 Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat auf jedem Einzelwahlvorschlag den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist (§ 20 Absatz (2)) außerdem die Uhrzeit des

Eingangs zu vermerken. Sie oder er hat die Einzelwahlvorschläge nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Einzelwahlvorschlages berühren, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 20 Absatz (2)) können nur noch Mängel an sich gültiger Einzelwahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Einzelwahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- i. die Form oder Frist des § 20 Absatz (2) nicht gewahrt ist,
- ii. Angaben gemäß § 21 Absatz (1) fehlen,
- iii. der Einzelwahlvorschlag nicht gemäß § 21 Absatz (4) unterzeichnet ist,
- iv. die Satzung bzw. die Begründung der sorbischen/wendischen Anliegen der Vereinigung (§ 21 Absatz (7)) fehlt,
- v. die Kandidatin oder der Kandidat mangelhaft bezeichnet ist, sodass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
- vi. die Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten (§ 21 Absatz (7) Satz 1) fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Einzelwahlvorschlages (§ 26 Absatz (3) Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson die Wahlkommission anrufen.

§ 26 Zulassung der Einzelwahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Einzelwahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt der Wahlkommission alle eingegangenen Einzelwahlvorschläge vor und berichtet ihr über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Die Wahlkommission entscheidet spätestens am 29.11.2024 über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Einzelwahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Wahlkommission hat Einzelwahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- i. verspätet eingereicht sind oder
- ii. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

- (5) Die Prüfung organisationsinterner Vorgänge der Vereinigung (§ 2 Absatz (3)) ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung der Wahlkommission bekannt zu geben.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Einzelwahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie in § 27 Absatz (5) bestimmt ist, auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Einzelwahlvorschlag die in § 21 Absatz (1) bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums und der Wohnanschrift sind jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und der Wohnort der Kandidatin oder des Kandidaten anzugeben.

§ 27 Stimmzettel und Wahlunterlagen

- (1) Der Stimmzettel enthält getrennt nach obersorbischem und wendischem/niedersorbischem Bekenntnis die zugelassenen Einzelwahlvorschläge unter Angabe von:
- a. Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr
 - b. Wohnort,
 - c. Beruf oder Tätigkeit,
 - d. Namen und die etwaige Kurzbezeichnung der Vereinigung
- (2) Die Angaben zu (1) sind entsprechend dem Wahlvorschlag (§ 21) anzugeben. Dabei sind die Bezeichnungen in sorbischer/wendischer Sprache zuerst zu nennen.
- (3) Rechts von dem Namen einer jeden Kandidatin und eines jeden Kandidaten ist ein Kreis für die Kennzeichnung einzufügen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Farbe und Beschaffenheit der Stimmzettel und sonstigen Briefwahlunterlagen.
- (5) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los entscheidet über die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert den Serbski Sejm spätestens am 29.11.2024 über die Farbe und Beschaffenheit der Wahlunterlagen und die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel.
- (7) Der Serbski Sejm stellt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die gedruckten

Wahlunterlagen und das nötige Porto zur Verfügung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert den Serbski Sejm rechtzeitig über die benötigte Menge der Wahlunterlagen und über die notwendige Höhe des Portos.

(8) Die Wahlkommission frankiert und versendet die Wahlunterlagen gemäß § 14.

§ 28 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- i. Die Wählerin oder der Wähler gibt die drei Stimmen für die obersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten und die drei Stimmen für die wendischen/niedersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die Einzelwahlvorschläge (Kandidatinnen und Kandidaten), denen sie oder er jeweils eine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise persönlich und unbeobachtet zweifelsfrei kennzeichnet.
- ii. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- iii. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen und zu verschließen.
- iv. Die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl (Absatz (2)).
- v. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen.
- vi. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- vii. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die Wahlkommission zu versenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Briefwahl bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlkommission eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass

- i. die Wählerin oder der Wähler am letzten Tag der Briefwahl zum 2. Serbski Sejm wahlberechtigt ist und

- ii. der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(4) Die Hilfeleistung nach Absatz (1) Nummer ii hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

§ 29 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Die Wahlkommission sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Eingangstag, am letzten Tag der Briefwahl nach Schluss der Wahlzeit auch die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Die Wahlkommission öffnet während ihren Sitzungen fortlaufend alle eingegangenen Wahlbriefe. Wahlschein und Stimmzettelumschlag werden entnommen. Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 13 Absatz (8) Satz 2) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auszusondern und später entsprechend Absatz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. Wahlurne und Wahlscheine sind in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt die Wahlkommission über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist von der Wahlkommission zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 30 Absatz (1) Nummer 2 bis 8 vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlkommission angenommen, mit den in Absatz (1) vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung

der Wahlbriefe zugelassen ist. Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

§ 30 Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- i. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- ii. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
- iii. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- iv. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- v. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und Briefwahl versehener Wahlscheine enthält,
- vi. die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
- vii. kein von der Wahlkommission ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
- viii. ein von der Wahlkommission ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsenderin oder der Einsender eines zurückgewiesenen Wahlbriefes wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 31 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- i. nicht von der Wahlkommission ausgegeben worden ist,
- ii. keine oder mehr als drei Kennzeichnungen für die obersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten oder mehr als drei Kennzeichnungen für die wendischen/niedersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten enthält,
- iii. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

- iv. einen Zusatz enthält,
- v. einen Vorbehalt enthält oder
- vi. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

- (2) Enthält ein an sich gültiger Stimmzettel mehrere Kennzeichnungen für eine Kandidatin oder für einen Kandidaten, so sind diese Kennzeichnungen als eine Stimme für die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten zu werten.
- (3) Enthält der Stimmzettel weniger als die insgesamt höchstens zulässigen sechs Kennzeichnungen (weniger als drei Kennzeichnungen für die obersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten und/oder weniger als drei Kennzeichnungen für die wendischen/niedersorbischen Kandidatinnen und Kandidaten), so sind die abgegebenen Stimmen für die betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten zu werten.
- (4) Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten. Enthält der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so ist dieser nicht abgegebene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

- (1) Zwei Tage nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt der Briefwahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Briefwahlergebnis.
- (2) Am Tag der Auszählung öffnet die Wahlkommission unter Aufsicht der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter die Wahlurne und verteilt die Stimmzettelumschläge auf die einzelnen Briefwahlvorstände, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung geeigneter Räume und stellt den Briefwahlvorständen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.
- (3) Der Briefwahlvorstand entscheidet nach § 31 über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Wahlkommission hat das Recht der Nachprüfung.
- (4) Festzustellen sind
 - i. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - ii. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - iii. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - iv. die Zahlen der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen Stimmen.

§ 33 Zählung der Wählerinnen und Wähler

(1) Für die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Daneben wird die Zahl der gesammelten Wahlscheine (§ 29(2)) gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

§ 34 Zählung der Stimmen

(2) Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstandes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Kandidatinnen und Kandidaten die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel,

- i. die ungültig sind,
- ii. deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist oder
- iii. auf denen mindestens eine einzelne Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

(3) Die ausgesonderten Stimmzettel werden von einem Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

(4) Anschließend entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Auf der Rückseite eines jeden für gültig erklärten Stimmzettels vermerkt die oder der Vorsitzende, für welche Kandidatinnen und für welche Kandidaten die Stimmen gezählt worden sind. Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand nach Satz 1 besonders entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

(5) Bei den Zählungen der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen sollen Zähllisten geführt werden. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Zahlen der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen werden in die Niederschrift übertragen.

(6) Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift eine

erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen (2) bis (5) zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Die oder der Vorsitzende gibt das vom Briefwahlvorstand festgestellte Ergebnis der Briefwahl mit den in § 32 Absatz (4) genannten Angaben mündlich bekannt.

§ 35 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Sobald die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstands das Ergebnis der Briefwahl festgestellt hat, meldet es ein Mitglied des Briefwahlvorstandes der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dieses vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

§ 36 Niederschrift

(1) Über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen:

(2) die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,

(3) die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,

(4) die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstands hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

(6) Die Wahlkommission und der Briefwahlvorstand haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 37 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes jeweils getrennt

i. die Stimmzettel und

ii. die Wahlscheine,

- (2) soweit sie nicht der nach § 36 gefertigten Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Bis zur Übergabe haben die Wahlkommission und der Briefwahlvorstand sicherzustellen, dass die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.
- (3) Die Pakete werden in der Geschäftsstelle verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.
- (4) Die Wahlkommission hat die in Absatz (1) bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen.

§ 38 Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Niederschriften der Briefwahlvorstände und ermittelt mit Hilfe der Niederschriften und des Wählerverzeichnisses das Wahlergebnis.
- (2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt die Wahlkommission das endgültige Wahlergebnis. Sie stellt fest
- iii. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - iv. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - v. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - vi. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - vii. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen gültigen Stimmen,
 - viii. die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 - ix. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- (3) Die Wahlkommission ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Briefwahlvorstände vorzunehmen.
- (4) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so beauftragt die Wahlkommission eines ihrer Mitglieder mit der Herstellung des Loses. Die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dürfen zwar die Kandidatinnen und Kandidaten, jedoch nicht das Ausschussmitglied, das das Los hergestellt hat, anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

- (5) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz (3) Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt dem Serbski Sejm die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Stimmzahlen der gewählten Kandidatinnen und gewählten Kandidaten sowie der Ersatzpersonen mit.

§ 39 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das von der Wahlkommission festgestellte endgültige Wahlergebnis mit den in § 38 Absatz (2) bezeichneten Angaben auf der Internetseite www.serbski-sejm-2024.de sowie zusätzlich durch Auslage in der Geschäftsstelle öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und dem Serbski Sejm eine Ausfertigung der Bekanntmachung nach Absatz(1).

§ 40 Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die von der Wahlkommission für gewählt erklärten Kandidatinnen und Kandidaten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf die Vorschriften des § 40 Absatz 1 hin. Die Benachrichtigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 41 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat hat die Wahl mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 40 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung angenommen. Gibt die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung nach § 40 keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Ablauf dieser Wochenfrist als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt dem Serbski Sejm unverzüglich mit, welche Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl angenommen haben und bei welchen Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl nach Absatz (1) Satz 2 als angenommen gilt sowie welche Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl abgelehnt haben.
- (3) Der Serbski Sejm lädt die gewählten Abgeordneten zur Konstituierung des 2. Serbski Sejm ein. Die Konstituierung des 2. Serbski Sejm kann frühestens zwei Wochen und spätestens

neun Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 39 Absatz (1)) stattfinden.

§ 42 Verlust der Mitgliedschaft im 2. Serbski Sejm

(1) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im 2. Serbski Sejm durch

- i. Verzicht,
- ii. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
- iii. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
- iv. Wegfall der Voraussetzung der Wahlberechtigung oder
- v. Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson.

(2) Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem 2. Serbski Sejm mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

(4) Der 2. Serbski Sejm stellt den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz (1) fest, soweit der Verlust nicht durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist.

(5) Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 43 Berufung von Ersatzpersonen

(1) Wenn eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied des 2. Serbski Sejm stirbt oder sonst nachträglich aus dem 2. Serbski Sejm ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson desselben Bekenntnisses über.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen gemäß dem Wahlergebnis.

(3) Die Feststellungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft der 2. Serbski Sejm.

(4) Der 2. Serbski Sejm benachrichtigt die Ersatzperson und weist sie auf die Vorschrift des § 41 Absatz (1) hin.

§ 44 Wahlanfechtung

(1) Jede Vereinigung (§ 2 Absatz (3)), die einen Einzelwahlvorschlag eingereicht hat, jede Kandidatin und jeder Kandidat, jede wahlberechtigte Person, die gemäß § 13 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat, jede Wahlbeobachterin und jeder

Wahlbeobachter, sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können die Wahl beim Serbski Sejm, der dann - unter Ausschluss eventueller Mitglieder in Wahlorganen und unter Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten nach dieser Wahlordnung - einen Schiedsausschuss bildet, anfechten mit der Begründung, dass die Wahl nicht der Wahlordnung entsprechend vorbereitet und durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Wahlanfechtung kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Einzelwahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

- (2) Die Wahlanfechtung nach Absatz (1) hat frühestens am letzten Tag der Briefwahl und spätestens 10 Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 39 Absatz (1)) zu erfolgen.
- (3) Der Schiedsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen (mindestens 3 Personen) und bestimmt aus seiner Mitte mit relativer Mehrheit eine Person zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Der Schiedsausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Wahlanfechtung(en).
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben dem Schiedsausschuss alle Protokolle und Dokumente vorzulegen, die während der Wahlzeit erstellt wurden. Die Entscheidungen des Schiedsausschusses sind durch diesen zu dokumentieren und werden dem Wahlbericht (§ 6(12)) hinzugefügt.
- (5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in dieser Wahlordnung vorgesehen sind, sowie im Wahlanfechtungsverfahren angefochten werden.
- (6) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so wird dadurch die Wirksamkeit der bis zur Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des 2. Serbski Sejm nicht berührt.

§ 45 Wiederholungswahl

- (1) Wird die Wahl teilweise oder ganz für ungültig erklärt, so ist die Wahl in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Die Wiederholungswahl soll spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen.
- (2) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 46 Stimmzettel und Vordrucke

- (1) Der Serbski Sejm beschafft die Stimmzettel, die Umschläge und Merkblätter für die Briefwahl sowie die sonstigen für die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Wahl

des 2. Serbski Sejm erforderlichen Vordrucke und Briefmarken.

- (2) Die Wahlkommission kann zum Inhalt und zur Form der Vordrucke nähere Regelungen treffen.

§ 47 Hilfskräfte

- (1) Die Wahlkommission und der Briefwahlvorstand berufen nach Bedarf erforderliche Hilfskräfte und weisen jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- (2) Die Hilfskräfte nach Absatz (1) können bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Niederschriften mitwirken.

§ 48 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für
- i. das Wählerverzeichnis und
 - ii. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 13 Absatz (8).

§ 49 Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 13 Absatz (8) sind sechs Monate nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 39 Absatz (1)) zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren etwas anderes anordnet.
- (2) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann abweichend von Satz 1 zulassen, dass Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren von Bedeutung sein können.
- (3) Die Niederschriften und Berichte der Wahlkommission, der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter, des Schiedsausschusses und des Briefwahlvorstandssind nach der Konstituierung an den 2. Serbski Sejm zu übergeben, der über ihre Aufbewahrung entscheidet.

§ 50 Wahlkosten

- (1) Die Wahlkosten werden in Absprache mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Zuwendungen Dritter getragen. Die Kontrolle der Kosten obliegt dem Serbski Sejm.

§ 51 Fristen und Termine sowie Schriftform

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern und ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung in der Version vom 27.04.2024 trat am 13.05.2024 durch Beschluss Nr. 57 des Serbski Sejm in Kraft. Diese überarbeitete Version tritt am 05.10.2024 durch Beschluss Nr. 61 des Serbski Sejm in Kraft.

Nebelschütz, den 04.10.2024

Der Sprecher des Wahlausschusses des Serbski Sejm

Tomaš Čornak